



Rechtsverordnung

über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Unterföhring

Auf Grund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl S. 190), erlässt die Gemeinde Unterföhring folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

- 1) In der Gemeinde Unterföhring dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden.
- 2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Tagen nicht betrieben werden:
 - Neujahr,
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
 - 1. Maifeiertag,
 - Pfingstsonntag und Pfingstmontag,
 - 1. und 2. Weihnachtstag.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterföhring, 27. November 2006
GEMEINDE UNTERFÖHRING

Franz Schwarz
Erster Bürgermeister